



GEMEINDE PRATTELN

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN (MIETZINSBEITRAGSREGLEMENT)

vom 24. November 1997

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Pratteln, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2¹ Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974².

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4³ Höchstmieten

¹ Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:

bei X im gleichen Haushalt lebenden Person	pro Jahr
1	CHF 14'240.00 ⁴
2	CHF 16'430.00 ⁴
3	CHF 18'620.00 ⁴
4	CHF 19'710.00 ⁴
pro zusätzliche Person	CHF 1'100.00 ⁴

¹ Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

² SGS 331

³ Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

⁴ Mietkostenindex des Bundesamtes für Statistik, Stand September 2005 von 112.5 Punkten (Mai 1993 = 100)

² Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

³ Die Höchstmiete darf 40% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5⁵ Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf CHF 42'000.00 zuzüglich eines Beitrages von CHF 4'000.00 für den/die Ehepartner/in oder für den/die Konkubinatspartner/in sowie für den/die Partner/in einer eingetragenen Partnerschaft, und eines Kinderbeitrages von CHF 4'000.00 pro Kind nicht übersteigen.

§ 6⁶ Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als CHF 25'000.00 bei allein stehenden Personen bzw. mehr als CHF 40'000.00 bei Familien, ohne Berücksichtigung des Kindsvermögen, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7⁷ Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn

- a. bei Einpersonenhaushalten die Zahl der Zimmer nicht mehr als drei beträgt oder
- b. bei Haushalten mit zwei und mehr Personen die Zahl der Zimmer jene der Anzahl Personen um nicht mehr als eins übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

⁵ Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

⁶ Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

⁷ Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

² Der massgebliche Lebensbedarf⁸ beträgt für:⁹

		pro Monat	pro Jahr
alleinstehende Person		Fr. 1'701.00	Fr. 20'412.00
Ehepaar ohne Kinder		Fr. 2'593.00	Fr. 31'122.00
alleinstehende Person mit	mit 1 Kind	Fr. 2'226.00	Fr. 26'712.00
	mit 2 Kinder	Fr. 2'740.00	Fr. 32'886.00
	mit 3 Kinder	Fr. 2'961.00	Fr. 35'532.00
	jedes Weitere	Fr. 220.00	Fr. 2'646.00
eine Familie mit	1 Kind	Fr. 2'992.00	Fr. 35'910.00
	2 Kinder	Fr. 3'433.00	Fr. 41'202.00
	3 Kinder	Fr. 3'835.00	Fr. 46'746.00
	jedes Weitere	Fr. 220.00	Fr. 2'646.00

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

^{1bis} Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat.¹⁰

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.¹¹

§ 11¹² Anpassungen

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Höchstmiete (§ 4), die Jahreseinkommenshöchstgrenze (§ 5) und den massgeblichen Lebensbedarf (§ 8) alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes resp. an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.

⁸ Im Rahmen der Richtlinien der ASB (Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen) vom 2003.

⁹ Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

¹⁰ Ergänzung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

¹¹ Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

¹² Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

§ 12 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.

§ 13¹³ Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 13a¹⁴ Strafbestimmungen

¹ Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge müssen inkl. Zins (5%) zurückbezahlt werden.

² Wer zu Unrecht Mietzinsbeiträge bezieht wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. ¹⁵

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Hinterzogene Beiträge werden nachgefordert. ¹⁶

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Pratteln, 24. November 1997

Für den Einwohnerrat Pratteln

Der Präsident: Der Sekretär:

Urs Hess

H.J. Dill

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 11 vom 23. Januar 1998 genehmigt.

¹³ Fassung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

¹⁴ Ergänzung vom 24. April 2006. Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 131 vom 14. Juni 2006 genehmigt. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2006.

¹⁵ Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

¹⁶ Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

Änderungen

28. Februar 2011	Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) / 01.04	§ 13a Abs. 2 und 3	1. Juli 2011
------------------	---	--------------------	--------------